

Anlage III

Zuwendungsbestimmungen – Artenschutz und -Entwicklung

Präambel

Besondere Strukturen der Landschaft (z.B. Totholz, Stillgewässer...) können wichtige Lebensräume geschützter Arten wie z.B. für die Arten Hirschkäfer und Kammmolch sein. Diese Arten haben nur einen kleinen Aktionsraum von nur wenigen 100 m im Umkreis. Um einen guten Erhaltungsgrad dieser Arten im Sinne der FFH- Richtlinie zu bewahren, ist es wichtig, innerhalb aber auch außerhalb der FFH- Gebiete zusätzliche geeignete Lebensräume als Trittsteine und im Sinne des Biotopverbundes für diese Arten zu schaffen. Freiwillige Maßnahmen zur Entwicklung der Arten der FFH- Richtlinie und deren Lebensräume sollen mit diesem Förderpaket im Landkreis Osnabrück unterstützt werden.

Ziele

- (1) Verbesserung der Lebensraumqualität für Hirschkäfer
- (2) Verbesserung der Lebensraumqualität für Kammmolche
- (3) Entwicklung der Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und 3160 (Dystrophe Stillgewässer)

Höhe der Förderung

- A) **Eichentotholz einbringen, stehen oder liegen lassen:** 100 €/ Raummeter für Kronenholz oder je 2 Meter Stammholz
- B) **Neuanlage von Stillgewässern:** Ausgleich für Flächen-/ Ernteverlust ab Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme, Zweckbindungsfrist: 10 Jahre 0,06 €/m²/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum) für die Gewässerfläche einschließlich Ufer und 10 m Gewässerrandstreifen
- C) **Pflegemaßnahmen Stillgewässer:** einmalig in 3 Jahren:
 - a. 0,30 €/ m² Maßnahmenfläche¹
 - b. 1,00 €/ m² Maßnahmenfläche¹

¹Die flächenbezogenen Förderungen sind anteilig auf m² bezogen, größere Maßnahmenflächen werden entsprechend anteilig höher gefördert.

Auflagen

Zuwendungsempfänger verpflichten sich auf der gesamten Zuwendungsfläche neben den in den einschlägigen Gesetzen und Schutzgebietsverordnungen geforderten Bedingungen zu folgenden Bedingungen für die jeweils bewilligte Maßnahme:

- A) Eichentotholz einbringen (z.B. als Hirschkäfermeiler) oder vorhandenes Eichentotholz, welches weder das im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gefor-

derte starke Totholz noch das über Maßnahme B) der Anlage II dieser Richtlinie geförderte Totholz ist, stehen oder liegen lassen: Förderkulisse: In Gebieten bekannter Hirschkäfervorkommen unter anderem im Bereich der FFH-Gebiete 053 (Bäche im Artland; westlicher und südlicher Bereich), 295 (Börsteler Wald und Teichhausen), 319 (Gehn; westlicher Bereich) 320 (Gehölze bei Epe) und 354 (Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg; Bereich Roter Berg), Kronenholz ab 20 cm Durchmesser oder je 2 Meter Stammholz ab 0,5 m Durchmesser. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche und sendet der UNB nach Umsetzung der Maßnahme Fotos der Maßnahmenfläche.

- B) Neuanlage von Stillgewässern auf dafür geeignetem Grünland (das Gewässer sollte möglichst ganzjährig Wasser führen können und fischfrei bleiben) als Lebensraum für Kammolche und andere Amphibien sowie zur Entwicklung des Lebensraumtyps LRT 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) oder 3160 (Dystrophe Stillgewässer): Genehmigungsplanung (u.a. nach Wasserrecht, Bodenrecht...), Kosten für Voruntersuchungen und Baukosten (sofern diese nicht durch das Landschaftspflegeprogramm der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück gefördert sind) trägt die UNB, Förderung als Ausgleich für Flächen-/ Ernteverlust, Zweckbindungsfrist: 10 Jahre; die Gewässer müssen vom Zuwendungsempfänger fischfrei gehalten werden. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche und sendet der UNB 3 Jahre nach Umsetzung der Maßnahme sowie zum Ende des Bewilligungszeitraumes Fotos der Maßnahmenfläche.

Förderkulisse:

1. Im Bereich bekannter Kammolchvorkommen in oder in der Nähe der FFH-Gebiete 052 (Suddenmoor), 053 (Bäche im Artland), 295 Börsteler Wald und Teichhausen), 319 (Gehn), 334 (Düte mit Nebenbächen), 336 (Kammolch-Biotop Palsterkamp), 354 (Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg), 370 (Teiche an den Sieben Quellen), 446 (Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück);
 2. Neuanlage zur Entwicklung der LRT 3150 oder 3160 auch in allen FFH-Gebieten mit geeignetem (s.o.) Grünland
- C) Pflegemaßnahmen von Stillgewässern mit möglichem oder tatsächlichem Vorkommen von Kammolchen; Förderkulisse: wie B) 1.; Rückschnitt beschattender Gehölze und Verwertung oder geeignete Entsorgung des Schnittgutes außerhalb des Gewässers und Gewässerrandbereiches; der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche zur Einschätzung der Kategorie/ des Schwierigkeitsgrades (s.u.) und sendet der UNB nach Umsetzung der Maßnahme Fotos der Maßnahmenfläche zu. Bei der Förderung wird je nach Gehölzaufwuchs nach zwei Kategorien/ Schwierigkeitsgraden der Pflegemaßnahme unterschieden:
- a. Maßnahmenfläche mit überwiegendem Strauchschnitt (Gehölzrodung überwiegend mit Astschere, Handsäge oder Freischneider möglich, Ast-/ Stammdurchmesser überwiegend bis 7 cm, Höhe Gehölzaufwuchs überwiegend bis 2,50 m)
 - b. Maßnahmenfläche mit überwiegendem Großstrauch/ Baumschnitt (Gehölzrodung überwiegend mit Motorsäge, Stammdurchmesser überwiegend ab 7 cm, Höhe Gehölzaufwuchs überwiegend über 2,50 m)

Maßnahmen B) und C) können auf einer Antragsfläche kombiniert werden.

Die Flächen der Maßnahmen werden vom Zuwendungsempfänger in einer Karte für beide Vertragsparteien sowie in den Auflagen A), B) und C) durch Fotos – wie in den o.g. Auflagen beschrieben dokumentiert. Karte und Fotos sind vom Antragsteller als Anlage dem Antrag anzufügen. Karten können z.B. mit Hilfe des Digitalen Umweltatlas des Landkreis Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/umwelt/umweltinformationen> erstellt werden.

Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Förderung der gleichen Ziele ermöglicht und beantragen Antragstellende dieser Richtlinie jene Förderung, so wird den Antragstellenden sowie der UNB ein Sonderkündigungsrecht gewährt.